

1/SN-275/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

An das  
Präsidium  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Antritt GESETZENTWURF	
Zl. ....	20 GE/19 P3
Datum: 5. MAI 1993	
Verteilt 06. Mai 1993	

Wien, am 3.5.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:

Durchwahl:

M-593/Tr

531

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz; Begutachtungsverfahren

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Der Generalsekretär:

  
  
 HELMUT KEIL  
 PRÄSIDENTENKONFERENZ  
 DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
 ÖSTERREICH

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 3.5.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
551.371/5-VIII/1/93, 16.03.93

Unser Zeichen: Durchwahl:  
M-593/Tr 531

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz; Begutachtungsverfahren

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich begrüßt die Verlängerung des Fernwärmeförderungsgesetzes sowie die Erhöhung des Investitionsvolumens um 5 Milliarden Schilling. Der im Entwurf vorgesehene höhere Stellenwert für Biomasse wird anerkannt, dennoch sind die Verbesserungen im Bereich der Biomasse zu wenig weitreichend.

Daher schlägt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vor:

- 2 -

1. § 1, Abs. 5 soll lauten:

"(5) von den gemäß Anlage 1 des Bundesfinanzgesetzes (Bundesvoranschlag) für Zwecke der Fernwärmeförderung veranschlagten Beträge sind

1. 50 vH für Förderungen von Fernwärmearausbauprojekten auf Basis Biomasse,
2. 50 vH für Förderungen von anderen Fernwärmearausbauprojekten

zu verwenden. Wird in einem Finanzjahr eine sich gemäß Z 1 oder Z 2 ergebene Quote nicht ausgeschöpft, erhöht sich die jeweils andere Quote um den nicht in Anspruch genommenen Betrag. Die für Zinsenzuschüsse aufzuwendenden Förderungsmittel sind auf die sich gemäß Z 2 ergebenden Quote anzurechnen."

2. § 6, Abs. 1 wäre zu ergänzen:

"4. Für den Erstaufbau eines Fernwärmeprojektes auf Basis Biomasse kann eine einmalige Geldzuwendung in Höhe von maximal 20 vH der gesamten Investitionssumme des Projektes gewährt werden."

Betreffend "Förderungsbeirat":

Nach Ansicht der Präsidentenkonferenz erscheint ein Fortbestehen des Förderungsbeirates sinnvoll. Jede Form der administrativen Vereinfachung wird von Seiten der Präsidentenkonferenz unterstützt.

- 3 -

Grundsätzlich sollte jedoch das Vorgehen bezüglich der Behandlung von Anträgen neu überdacht werden. Nach dem jetzigen System (Reihung nach Datum) können Anträge, welche mangels verlangter Unterlagen nicht behandelt werden können jedoch in die Gesamtinvestitionssumme Eingang finden, ein Behandeln von Anträgen, die zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht wurden, blockieren. Die Präsidentenkonferenz findet es daher zwingend notwendig diese Vorgangsweise im Förderungsbeirat entsprechend abzuändern.

-----

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:  
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl.Ing. Dr. Fahrnberger